



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Kostenansatz in Verbindung mit dem Halbeinkünfteverfahren

Stand: 17.05.2006

Dem BFH liegt unter dem Az. VIII R 69/05 eine Revision zu der Frage vor, ob Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Aktien oder GmbH-Beteiligungen stehen, über § 3 c Abs. 2 EStG zu Recht nur zur Hälfte absetzbar sind. Hintergrund für diese Begrenzung ist die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens, wonach Gewinnausschüttungen nach § 3 Nr. 40 EStG mit 50 Prozent steuerfrei bleiben und auch nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Dies gilt im Gegenzug dann auch für die entsprechenden Aufwendungen.

Betroffen hiervon sind insbesondere Erwerbe von Beteiligungen, die fremdfinanziert sind. Denn die Schuldzinsen mindern nunmehr als Werbungskosten nur zur Hälfte die Kapitaleinnahmen. Dies könnte gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, denn das Halbeinkünfteverfahren wurde von der Intention her eingeführt, um die Doppelbelastung von Gewinnausschüttungen zu vermeiden. Dies gelang im vorherigen Anrechnungsverfahren, indem die von GmbH oder AG gezahlte Körperschaftsteuer auf die eigene Steuerschuld angerechnet werden konnte und es hierüber nur zu einer individuellen Einmalbelastung kam.

Dies ist nun nicht mehr möglich, ein adäquater Ausgleich sollte durch die eingeführte halbe Steuerfreiheit des § 3 Nr. 40 EStG geschaffen werden. Ob in diesem Zusammenhang dann auch die anfallenden Kosten zwingend nur mit 50 Prozent anzusetzen sind, ist Gegenstand der anhängigen Revision.

Steuer-Hinweis: Aktionäre und GmbH-Gesellschafter sollten ihre Bescheide in dieser Hinsicht offen halten und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. Das gilt insbesondere bei Kreditaufnahmen oder anderen hohen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geldanlage.



Das FG Niedersachsen (vom 8.11.2005, 15 K 646/04) als Vorinstanz hat keine Bedenken gegen die derzeitige gesetzliche Regelung und sieht keinen Verfassungsverstoß. Begründet wird dies damit, dass der Gesetzgeber nicht jede Einzelregelung auf eine individuelle Belastung hin abstimmen muss und das gewählte Verfahren eine mögliche Doppelbelastung ausreichend verhindert.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de